

Vereinssatzung Kommunales Kino Murrhardt e.V.

In Kraft gesetzt am 04. Mai 1990; zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2021.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kommunales Kino Murrhardt“. Er hat seinen Sitz in Murrhardt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

- (1) Der Verein Kommunales Kino Murrhardt e.V. verfolgt – als eine gemeinnützige Vereinigung filminteressierter Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung auf ideell kultureller Basis und ohne Bindung politischer oder konfessioneller Natur – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Ziel ist, bei vollem Verständnis für die Notwendigkeit gepflegter Unterhaltung, alle Werke eigengesetzlicher Filmkunst deutscher und ausländischer Herkunft, Kultur- und Dokumentarfilme sowie wissenschaftliche Filme zu fördern und die Aufnahmebereitschaft gegenüber diesen Werken in weiteren Kreisen der Bevölkerung, insbesondere der heranwachsenden Jugend, planvoll zu erschließen.
- (2) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Vorführung von Filmstreifen aus allen Entwicklungsstufen des Films und aus allen Ländern, deren Produktionen dem Kommunalen Kino zugänglich sind; dies in möglichst enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Filmarchiven und ähnlichen Institutionen.
 - (b) Veranstaltungen, Diskussionen über Filme, die im Kommunalen Kino vorgeführt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Überschüssige finanzielle Mittel, die nach der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit verbleiben, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich in

- a) aktive Mitgliedschaft
- b) passive Mitgliedschaft
- c) Fördermitgliedschaft.

Zu a) Aktive Mitglieder können Einzelpersonen werden, die sich verpflichten, regelmäßig in der Verwaltung, Organisation, in den Arbeitskreisen, bei

der Erstellung von Publikationen u.ä. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand tätig zu werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die aktive Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären ist.
3. Ausschluß.

Zu b) Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die passive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die passive Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären ist.
3. Ausschluß.

Zu c) Fördermitglieder im Sinne dieser Satzung können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Verein in besonderem Maße ideell und finanziell unterstützen wollen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Fördermitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären ist.
3. Ausschluß.

§ 4 Mitgliederrechte

Die aktive Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zu ermäßigten Eintrittspreisen bei den Veranstaltungen (unter Vorlage des Mitgliedsausweises für das laufende Geschäftsjahr).

Die passive Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zu ermäßigten Eintrittspreisen bei den Veranstaltungen (unter Vorlage des Mitgliedsausweises für das laufende Geschäftsjahr). Dies gilt nicht für juristische Personen.

Die Fördermitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zu ermäßigten Eintrittspreisen bei den Veranstaltungen (unter Vorlage des Mitgliedsausweises für das laufende Geschäftsjahr). Dies gilt nicht für juristische Personen.
3. zum freien Eintritt zu den Filmen, die unter der „Auslese-Reihe“ laufen.
4. zur Erwähnung als besonderer Förderer des Vereins auf einem geeigneten Medium.

§ 5 Ausschluß eines Mitglieds

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands mit zwei Dritteln seiner tatsächlichen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt. Widerspricht ein Mitglied seinem Ausschluß, kann der Ausschluß nur durch einen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 6 Beitrag

Aktive Mitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe des Betrags der passiven Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres für das volle Jahr zu zahlen. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/r zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/r Kassierer/in,
 - d) mindestens drei und höchstens sechs Beisitzer/innen.Der BGB-Vorstand sowie die Beisitzer/innen werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in je einzeln.
2. Dem Vorstand obliegt in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erarbeitet sich eine Geschäftsordnung und erstellt jährlich einen Haushaltsplan, die beide von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder abberufen und durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.
4. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem stellv. Vorsitzenden, einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/innen

Haben die Abrechnung und Buchführung des Vorstands zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Protokolle

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts,
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüferberichts,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beratung und Beschlußfassung zu Anträgen,
- g) Regelung sonstiger grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
- j) Beschlußfassung über den Haushaltsplan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich einzuladen. .

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider ein/e vom 1. Vorsitzende bestimmte/r Beisitzer/in. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Anträge oder weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlußfähigkeit ist gegeben, sofern neben dem/der Versammlungsleiter/in mindestens noch ein weiteres Mitglied erschienen ist. § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 11a Aufwandsentschädigung

Die Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie die entschädigungsfähigen Vorgänge und Tätigkeiten regelt die durch die Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der/die Schriftführer/in in der Versammlung versichert, daß er/sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Verein „Vielfalt tut gut“, den Verein Jugendzentrum Murrhardt und die Stadtbücherei Murrhardt. Die hierdurch Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.